

Der **Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2007** wurde am 10. Mai 2005 durch das Bundeskabinett verabschiedet.

Nachstehend sind die wichtigsten Folgen für die steuerliche Absetzbarkeit des **häuslichen Arbeitszimmers** beschrieben, die entstehen, wenn dieser Entwurf zum Gesetz werden sollte.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich berücksichtigt, wenn es den Mittelpunkt der **gesamten** betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Diese Regelung bestand bereits bisher, wenn das Arbeitszimmer den räumlichen Mittelpunkt Ihrer Betätigung bildet – dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich die Praxisräume in Ihrer eigenen Wohnung befinden.

Betroffen von der geplanten Neuregelung sind Sie, wenn Sie in Ihrem Arbeitszimmer nicht die gesamte, aber mehr als 50 Prozent der gesamten beruflichen Tätigkeit ausüben. Sie konnten bisher Arbeitszimmerkosten begrenzt, aber immerhin bis zu 1250 Euro abziehen. Gleiches galt, wenn Sie neben Ihrer Haupttätigkeit noch einer Nebentätigkeit nachgingen (z.B. Autor oder Referent), für die Sie unbedingt ein Arbeitszimmer benötigen, da Ihnen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

Auszug aus einem Artikel von

Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen

Kerstin.Arnold@Pischel.info

(Den vollständigen Artikel finden Sie im Newsletter der Juni-Ausgabe unter www.aev.info/newsletter)